

ihrer Rechte kämpfen; ... Die Festigung der Gesetzlichkeit erhöht das kulturelle Niveau der Bevölkerung, ihren Rechtssinn."¹⁸

17.2. Grundzüge der sozialistischen Gesetzlichkeit

17.2.1. Vorrang des Gesetzes

Die Einheitlichkeit der Gesetzlichkeit ist vor allem auf den Vorrang des Gesetzes gegründet, der sich aus der von der höchsten Volksvertretung ausgeübten zentralen, einheitlichen und umfassenden staatlichen Macht und Willensbildung ergibt. Die oberste Volksvertretung ist das oberste staatliche Machtorgan und das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ, dessen Rechte niemand einschränken kann (Art. 48, Abs. 2 Verfassung der DDR). Damit ist die Entscheidungstätigkeit in allen wichtigen Fragen bei ihr konzentriert. Das ist erforderlich, um die Souveränität des werktätigen Volkes zu verwirklichen. Dies kann nur auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus erfolgen, der das tragende Prinzip des Staatsaufbaus ist (vgl. Art. 47 Verfassung der DDR).

Die Entscheidungen der obersten Volksvertretung sind für alle verbindlich. Sie bilden die Grundlage für jede weitere Entscheidungstätigkeit. Nur so kann die Gesetzlichkeit verwirklicht werden. Sie ist deshalb ein für die Verwirklichung der Volkssouveränität notwendiges Prinzip.

Vorrang des Gesetzes heißt, daß es für alle staatlichen Organe, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger unbedingt verbindlich ist, daß es von keinem anderen Organ als demjenigen aufgehoben werden kann, das es gesetzt hat. Alle Entscheidungen nachgeordneter Organe sind an die Verfassung (das Grundgesetz) und die anderen Gesetze gebunden. Gesetze sind die juristische Grundlage der Tätigkeit aller staatlichen Organe. Infolgedessen müssen alle anderen staatlichen Akte wie Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, Anordnungen der Minister, Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen bis hin zu den Individualakten, den Urteilen der Gerichte und anderen Festlegungen auf dem Gesetz aufbauen, auf ihm beruhen.

Vorrangigkeit des Gesetzes bedeutet nicht, den anderen normativen Akten im Vergleich zum Gesetz einen geringeren Verbindlichkeitsgrad einzuräumen, so daß etwa das Gesetz mehr und die darauf gestützte Verordnung weniger verbindlich wäre. Der Vorrang soll die Einheitlichkeit der Gesetzlichkeit garantieren.

Die Festlegungen eines Betriebskollektivvertrages über bestimmte Rechte für die Werktätigen des Betriebes wie Urlaubsgewährung, Erschwerniszuschläge usw. sind ebenso verbindlich, was sich in der möglichen zwangsweisen Durchsetzung zeigt, wie die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches, erlassen von der Volkskammer.

Jedoch können die im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Rechte nichts anderes festlegen, konkretisieren und ausfüllen, als allgemein im Gesetz oder einer darauf folgenden Verordnung vorgesehen ist. Beispielsweise kann die gesetzlich festgelegte Mindestarbeitszeit nicht abgeändert werden.

18 M. I. Kalinin, Die Arbeit des sozialistischen Staatsapparates, Berlin 1961, S. 164.